

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DEN ERLASS EINES
GESETZES ÜBER TABAKERZEUGNISSE UND VERWANDTE
ERZEUGNISSE (TABAKERZEUGNISGESETZ; TEG)

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

Vernehmlassungsfrist: 15.03.2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	7
Betroffene Stellen	7
1. Ausgangslage	9
1.1 Verhältnis zum Zollvertrag	15
1.2 Bedeutung der EWR-Tabakgesetzgebung in Liechtenstein	16
2. Begründung der Vorlage.....	18
3. Schwerpunkte der Vorlage	20
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	23
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	34
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	35
7. Regierungsvorlage	37

ZUSAMMENFASSUNG

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG ist in Anlage II Kapitel XXV des EWR-Abkommens aufzunehmen und in liechtensteinisches Recht umzusetzen. Dabei beschränkt sich die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieser Richtlinie und seiner Durchführungsrechtsakte ausschliesslich auf den bilateralen Handel Liechtensteins mit Ländern des EWR. Der Austausch rechtsgegenständlicher Waren mit der Schweiz und mit Drittländern unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie, sofern eine weitere Verbringung in den EWR unterbleibt.

In Anbetracht neuer Erkenntnisse bezüglich gesundheitsschädlicher Eigenschaften von Tabakerzeugnissen, pflanzlichen Raucherzeugnissen und elektronischen Zigaretten normiert diese Richtlinie komplexe Vorschriften zur Überwachung und Kontrolle von Herstellung, Import und Vertrieb dieser Produkte. Dies erfolgt nicht zuletzt vor dem Hintergrund des international geforderten Schutzes Jugendlicher vor dem Konsum dieser Erzeugnisse. Mit der Pflicht zur Teilnahme von Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen an einem EU-weit interoperablen, elektronischen Rückverfolgbarkeitssystem für Tabakerzeugnisse soll der illegale Handel mit nicht geprüften und damit stark gesundheitsschädlichen Tabakwaren verunmöglicht werden. Kernelement dieses Rückverfolgbarkeitssystems ist die Pflicht zur Kennzeichnung jeder Verpackung von Tabakwaren mit Sicherheitsmerkmalen und einem einzigartigen Erkennungsmerkmal, das von den nationalen Ausgabestellen generiert und den Herstellern und Importeuren auf Anfrage zur Kennzeichnung ihrer Produkte zugestellt wird. Diese Erkennungsmerkmale müssen von allen Wirtschaftsteilnehmern, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer, vor der ersten Verkaufsstelle bei ihrer Übergabe gescannt und in das elektronische Rückverfolgbarkeitssystem gemeldet werden, wodurch sich die Verbringung und der Verbleib dieser Produkte jederzeit elektronisch nachvollziehen lassen. Ergänzend sind Hersteller und Importeure von Tabakwaren wie auch von elektronischen Zigaretten verpflichtet, den zuständigen Behörden detaillierte Unterlagen zur Zusammensetzung und toxikologischen Bewertung der Inhaltsstoffe zur Prüfung vorzulegen. Kernelement der neuen Richtlinie sind zudem umfangreiche Vorschriften zur

Kennzeichnung dieser Erzeugnisse mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen, die dominant und mit Hilfe von abschreckenden Bild Darstellungen auf den Erzeugnissen aufgebracht werden müssen.

Anhand einer für das Jahr 2022 durchgeführten Marktanalyse konnte festgestellt werden, dass der liechtensteinische Anteil am Handel mit diesen Erzeugnissen im Europäischen Wirtschaftsraum faktisch bedeutungslos ist und demzufolge hohe Investitionen zur Etablierung einer liechtensteinischen Ausgabestelle als integraler Bestandteil des EU-weiten elektronischen Rückverfolgbarkeitssystem nicht zu rechtfertigen wären. Zudem verfügt Liechtenstein weder über die notwendigen Fachexperten zur Kontrolle der Marktteilnehmer und ihrer Produkte, noch zur Beurteilung der komplexen Produktunterlagen, die von Herstellern und Importeuren zur Bewertung durch die zuständige Behörde eingereicht werden müssen. Auch akkreditierte Laboratorien mit den notwendigen Analysegeräten zur physischen Prüfung der Erzeugnisse stehen in Liechtenstein nicht zur Verfügung.

Diese ungünstigen Umstände erfordern eine Kooperation mit Österreich, welches die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben im Namen Liechtensteins übernimmt und Liechtenstein gleichzeitig die Möglichkeit bietet, am österreichischen Rückverfolgbarkeitssystem zu partizipieren. Österreich hat sich bereit erklärt, ein entsprechendes Abkommen mit Liechtenstein abzuschliessen (Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Übernahme von Vollziehungsaufgaben im Zusammenhang mit der Richtlinie 2014/40/EU). Die Verhandlungen sind bereits weit fortgeschritten. Wesentlich für dieses Abkommen war der Wunsch Österreichs, die Rechtsgrundlagen in Liechtenstein an jene von Österreich anzugleichen, um die Arbeit der österreichischen Fachexperten für Liechtenstein zu erleichtern. Um diesem Wunsch Rechnung zu tragen, sieht das Abkommen vor, die wesentlichen Bestimmungen des österreichischen Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes einschliesslich seiner Verordnungen in Liechtenstein für anwendbar zu erklären.

Durch diese Rechtsübernahme kommen zukünftig in Liechtenstein österreichische Vorschriften zur Anwendung, die in Teilen über den verpflichtenden Regelungsbedarf der Richtlinie und seiner 14 Durchführungsrechtsakte hinausgehen. Dazu zählen:

- a) *Einführung des generellen Fernabsatzverbotes für Tabakerzeugnisse und verwandte Produkte im EWR;*
- b) *Einführung des generellen Kautabakverbotes;*
- c) *Einführung einer Altersgrenze von 18 Jahren für den Verkauf und die Abgabe von Tabakerzeugnissen;*
- d) *Ausdehnung des Regelungsbereichs für nikotinenthaltende elektronische Zigaretten auf elektronische Zigaretten, welche kein Nikotin enthalten;*
- e) *Einführung der Zulassungspflicht für neuartige Tabakerzeugnisse anstelle einer generellen Meldepflicht;*

Diese von Österreich freiwillig eingeführten und nun auch auf den liechtensteinischen EWR-Handel anwendbaren Bestimmungen stellen aber kein wesentliches Problem dar, da gemäss dem Prinzip der parallelen Verkehrsfähigkeit die Einfuhr von im EWR-Kontext verbotenen Erzeugnissen über die Schweiz solange möglich bleibt, als die Schweiz diese Erzeugnisse auf ihrem Markt weiterhin zulässt. Abweichend dazu muss die Altersgrenze für den Verkauf und die Abgabe von Tabakwaren an Personen unter 18 Jahren auf dem ganzen Territorium Liechtensteins gelten, unabhängig davon, woher die Waren stammen.

Liechtenstein hat nun Regelungen zu treffen, damit die im Abkommen zur Anwendung erklärten Bestimmungen sowie die Marktüberwachung zur Schweiz durchgeführt werden können. Dazu zählen insbesondere die Regeln über:

- a) *die Marktüberwachung zur Vermeidung eines illegalen Umgehungsverkehrs von EWR-Erzeugnissen in die Schweiz;*
- b) *die für Liechtenstein zuständige Ausgabestelle und die Pflicht der liechtensteinischen Hersteller und Importeure am EU-weiten elektronischen Rückverfolgbarkeitssystem teilzunehmen;*
- c) *die in Liechtenstein zuständige Vollzugsbehörde und ihre Befugnis, als nationaler Administrator in die Daten des elektronischen Rückverfolgbarkeitssystems Einblick zu nehmen und fachkundige Dritte mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben zu betrauen;*
- d) *die Melde- und Bewilligungspflicht für liechtensteinische Marktteilnehmer;*

e) die geltenden Datenschutzbestimmungen;

f) die Vorschriften zur Einhebung von Gebühren für die der zuständigen Behörde erwachsenden Kosten im Rahmen des Vollzuges und der Marktüberwachung;

g) das Beschwerdeverfahren, die ergänzenden Strafbestimmungen sowie die Übergangsfrist.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Vaduz, 23. Januar 2024

LNR 2023-2013

P

1. AUSGANGSLAGE

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG ist in Anlage II Kapitel XXV des EWR Abkommens aufzunehmen und in liechtensteinisches Recht umzusetzen.

Die Vorgänger-Richtlinie 2001/37/EG wurde in Liechtenstein in Form der Verordnung vom 2. Mai 1995 über den Verkehr mit Tabakerzeugnissen im Europäischen Wirtschaftsraum auf Basis des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren, LGBl. 1995 Nr. 94, in den liechtensteinischen Rechtsbestand übernommen und enthielt die auf Unionsebene anwendbaren Bestimmungen zu Tabakerzeugnissen.

Angesichts neuer Erkenntnisse zu Gesundheitsrisiken in Verbindung mit Tabakzusatzstoffen, rauchlosen Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten sowie pflanzlichen Raucherzeugnissen insbesondere bezüglich deren Inhaltsstoffe und Emissionen, forderte das Europäische Parlament und der Rat die Kommission wiederholt zu einer Überprüfung und Aktualisierung dieser Richtlinie auf. Zudem unterschieden sich die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen nach wie vor erheblich, was ein Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts darstellte und schlussendlich im Jahr 2014 zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG führte. Ausserdem wurden neue

gesetzliche Massnahmen auf Unionsebene notwendig, um das WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Framework Convention on Tobacco Control) vom 21. Mai 2003 umzusetzen, dessen Bestimmungen für die Union und ihre Mitgliedstaaten, nicht aber für Liechtenstein, verbindlich sind.

Die Bestimmungen der neuen Richtlinie 2014/40/EU, welche die alte Richtlinie 2001/37/EG ersetzt, sollen ein hohes Schutzniveau gewährleisten, wobei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen berücksichtigt wurden. Tabakerzeugnisse sind keine gewöhnlichen Erzeugnisse und angesichts der besonders schädlichen Wirkungen von Tabakerzeugnissen auf die menschliche Gesundheit sollte dem Gesundheitsschutz grosse Bedeutung beigemessen werden, insbesondere um die Verbreitung des Rauchens unter jungen Menschen zu senken. Zudem soll dem illegalen Handel mit diesen Erzeugnissen entschieden entgegengewirkt werden.

Im Einklang mit dem Zweck dieser Richtlinie, nämlich ein hohes Gesundheitsschutzniveau besonders für junge Menschen sicherzustellen, wurden im Wesentlichen folgende Vorschriften im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen und verwandten Produkten auf Unionsebene festgelegt:

- a) die Verschärfung von Meldepflichten betreffend Inhaltsstoffe, Emissionen sowie Zusatzstoffe, um unter anderem ihre Toxizität, ihr Suchtpotenzial und ihre krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften („CMR-Eigenschaften“), auch in verbrannter Form, bewerten zu können;
- b) das Verbot von Tabak zum oralen Gebrauch wie auch von Tabakerzeugnissen mit charakteristischen Aromen, welche möglicherweise den Einstieg in den Tabakkonsum erleichtern oder die Konsumgewohnheiten beeinflussen;
- c) das Verbot von Zusatzstoffen, die das Suchtpotenzial und die Toxizität steigern;

- d) das Gebot, den Verkauf dieser Erzeugnisse an Kinder und Jugendliche zu verhindern, indem die Mitgliedstaaten geeignete Massnahmen zur Festlegung und Durchsetzung von Altersgrenzen erlassen;
- e) die Verpflichtung zur einheitlichen Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen, insbesondere in Bezug auf die Verwendung von kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweisen (bestehend aus einem Bild und einem Text), Informationen über Raucherentwöhnungsangebote und Werbeelemente in und auf Packungen;
- f) die Pflicht zur Kennzeichnung der Packungen von Tabakerzeugnissen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal und Sicherheitsmerkmalen zwecks Eindämmung des illegalen Tabakhandels;
- g) die Verpflichtung, sämtliche Verbringungen von Tabakerzeugnissen elektronisch zu erfassen, damit sich diese Produkte in der gesamten Union verfolgen lassen und damit ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie überwacht und durchgesetzt werden kann. Zu diesem Zweck wird auf Unionsebene ein interoperables digitales System zur Verfolgung und Rückverfolgung der Tabakerzeugnisse eingeführt, dessen Finanzierung den Herstellern und Importeuren obliegt. Die Daten über das Verfolgungs- und Rückverfolgungssystem müssen getrennt von anderen unternehmensbezogenen Daten aufbewahrt werden und sich unter der Kontrolle der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission befinden und diesen jederzeit zugänglich sein;
- h) die Möglichkeit, den grenzüberschreitenden Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz zu verbieten, um einerseits Jugendlichen den Zugang zu diesen Produkten zu erschweren und andererseits die Onlinevermarktung illegaler Erzeugnisse zu verunmöglichen;

- i) die Verpflichtung von Herstellern und Importeuren, neuartige Tabakerzeugnisse vor ihrem Inverkehrbringen den zuständigen Behörden zu melden, einschliesslich der Befugnis der Mitgliedstaaten, diese neuartigen Tabakerzeugnisse zu verbieten oder zuzulassen;
- j) die Verpflichtung der Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, die entsprechenden Produkte qualitativ hochwertig und kindersicher herzustellen und mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen zu versehen, die darin enthaltene Nikotindosis zu beschränken und der zuständigen Behörde im Vorfeld der Marktplatzierung die Verkaufsmengen, Konsumpräferenzen und Inhaltsstoffe zu melden;
- k) die Verpflichtung der Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, ein geeignetes System zur Überwachung und Erfassung vermuteter schädlicher Auswirkungen sowie zur Unterrichtung der zuständigen Behörden über derartige Auswirkungen zu errichten, sodass geeignete behördliche Massnahmen getroffen werden können;
- l) das Verbot bzw. die Einschränkung von Werbung und Sponsoring im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen bzw. verwandten Produkten;
- m) die Einführung von einheitlichen Kennzeichnungsbestimmungen für pflanzliche Raucherzeugnisse sowie die Verpflichtung zur Meldung von Inhaltsstoffen auf EU-Ebene;
- n) die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, eine bestimmte Kategorie von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen unter Hinweis auf die besondere Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat zu verbieten, sofern dies durch die Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit zu schützen, gerechtfertigt erscheint;

o) die Erteilung umfangreicher Befugnisse an die Kommission, ergänzende Rechtsakte zu erlassen, um die Richtlinie an technische, wissenschaftliche und internationale Entwicklungen anpassen zu können.

Die Kommission hat von ihrem Recht, delegierte Rechtsakte zu erlassen, zwischenzeitlich gebraucht gemacht.

Bis zur Ausfertigung dieses Vernehmlassungsberichtes wurden folgende 14 delegierte Rechtsakte der Kommission erlassen, die nähere Bestimmungen zu den Sicherheitsmerkmalen auf Packungsebene, dem Rückverfolgbarkeitssystem und seinen technischen Anforderungen samt Datenspeicherverträgen, den prioritären Zusatzstoffen, den Verfahren zur Bestimmung eines charakteristischen Aromas, den Kennzeichnungselementen auf Packungsebene, den technischen Normen für Nachfüllmechanismen für elektronische Zigaretten, sowie dem verpflichtenden Meldeverfahren für Produktinformationen an die Kommission und die Mitgliedstaaten enthalten:

- Delegierte Richtlinie 2014/109/EU der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Einrichtung der Bibliothek mit bildlichen Warnhinweisen, die auf Tabakerzeugnissen zu verwenden sind.
- Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1735 der Kommission vom 24. September 2015 zur genauen Anordnung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft auf in Beuteln verkauftem Tabak zum Selbstdrehen.
- Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1842 der Kommission vom 9. Oktober 2015 über die technischen Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise für Rauchtabakerzeugnisse.

- Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2183 der Kommission vom 24. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Meldung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern.
- Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2186 der Kommission vom 25. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Bereitstellung und Verfügbarmachung von Informationen über Tabakerzeugnisse.
- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/586 der Kommission vom 14. April 2016 zu den technischen Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten.
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/779 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Verfahren, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat.
- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/786 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Festlegung des Verfahrens für die Einrichtung und die Arbeitsweise eines unabhängigen Beratergremiums, das den Mitgliedstaaten und der Kommission dabei hilft zu bestimmen, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat.
- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/787 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit einer Prioritätenliste von Zusatzstoffen, die in Zigaretten und in Tabak zum Selbstdrehen enthalten sind und erweiterten Meldepflichten unterliegen.
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen.
- Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherungsverträge.

- Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse.
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitze Tabakerzeugnisse.
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/448 der Kommission vom 1. März 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse.

1.1 Verhältnis zum Zollvertrag

In Liechtenstein gilt das Prinzip der parallelen Verkehrsfähigkeit, d.h. es dürfen auf dem Territorium von Liechtenstein sowohl Erzeugnisse in Verkehr sein, die der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen als auch solche, die der EWR-Gesetzgebung entsprechen. Die Anwendbarkeit dieser Richtlinie und seiner Durchführungsrechtsakte ist demzufolge nur für Erzeugnisse verpflichtend, die aus dem EWR importiert oder dorthin exportiert werden. Warenimporte aus Drittländern, die nur für den FL- bzw. CH-Markt bestimmt sind und nicht in den EWR weiterverkauft werden, sind von den Bestimmungen dieser Rechtsakte nicht tangiert. Ebenso müssen Erzeugnisse, die von Liechtenstein aus direkt in Drittländer exportiert werden, nicht den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechen. Die Anwendung der genannten Rechtsvorschriften beschränkt sich demzufolge ausschliesslich auf den direkten Handel im EWR.

Die Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Durchführungsrechtsakte bezieht sich demzufolge auf jenen

Teil der rechtsgegenständlichen Produkte, die aus dem EWR bezogen bzw. dorthin verkauft werden.

1.2 Bedeutung der EWR-Tabakgesetzgebung in Liechtenstein

Die Handelsbilanz mit diesen Erzeugnissen stellt sich gemäss einer Marktanalyse aus dem Jahr 2022 wie folgt dar:

Produktkategorie		Import aus EWR	Export in EWR	Import Drittland	Export Drittland
Zigarren, Zigarillos, Stumpfen	Wert in CHF	5484	3520	68542	
	Gewicht in kg	17	51	583	
Kau-, Rollen- und Schnupftabak	Wert in CHF	35261			
	Gewicht in kg	289			
Anderer Tabak und andere Tabakersatzstoffe, Tabakextrakte, Wasserpfeifentabak	Wert in CHF	2849			
	Gewicht in kg	3			
Snus	Wert in CHF	3112			
	Gewicht in kg	33			
Tabakersatzstoffe zum Inhalieren ohne Ver- brennung, Liquids	Wert in CHF	29182		152474	
	Gewicht in kg	330		2724	
Zigaretten	Wert in CHF	26			
	Gewicht in kg				

Im Jahr 2022 wurden rechtsgegenständliche Erzeugnisse im Wert von CHF 75'914 aus dem EWR importiert und für CHF 3'520 in den EWR exportiert. Demgegenüber wurden Drittlandimporte im Wert von CHF 221'016 registriert, Exporte dieser Waren in Drittländer wurden keine gemeldet. Diese Übersicht belegt, dass der Handel mit diesen Erzeugnissen im EWR für Liechtenstein von untergeordneter Bedeutung ist.

Angesichts der im jeweiligen Warenssegment festgestellten Import- bzw. Exportmengen pro Marktteilnehmer kann davon ausgegangen werden, dass im gewerblichen Handel mit Zigarren lediglich 1 Unternehmen und im Handel mit elektronischen Zigaretten bzw. Liquids nur 3 Unternehmen tätig sind. Die festgestellten Importe von Snus sowie Kau- und Schnupftabak werden ausschliesslich von Privatpersonen in kleinen Mengen getätigt.

Die von den Mitgliedstaaten geforderte Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Rechtsakte setzt die Verfügbarkeit von qualifiziertem Kontrollpersonal und geeigneten Prüflaboratorien voraus. Beide Voraussetzungen sind in Liechtenstein nicht gegeben. Die Etablierung einer nationalen Stelle zur Registrierung der Wirtschaftsteilnehmer samt ihren Einrichtungen und Maschinen und zur Ausgabe der für den liechtensteinischen Markt bestimmten Erkennungsmerkmale auf Packungsebene als Teil des auf EU-Ebene interoperablen digitalen, elektronischen Rückverfolgbarkeitssystem (Ausgabestelle), ist angesichts der geringen Handelstätigkeit mit dem EWR nicht zu rechtfertigen, zumal die Finanzierung der Ausgabestelle nur über den Verkauf von Erkennungsmerkmalen für aus dem EWR importierte Tabakerzeugnisse zulässig und damit für Liechtenstein keinesfalls kostendeckend sein wird.

Angesichts dieser Umstände wurde nach einer Kooperationsmöglichkeit mit Österreich gesucht, das bereits über ein funktionierendes elektronisches Rückverfolgbarkeitssystem verfügt und die Marktüberwachung durch ausgebildetes Kontrollpersonal sicherstellen kann, denen zur Produktanalyse auch geeignete, akkreditierte Laboratorien zur Verfügung stehen. Ein weiterer Vorteil in der Kooperation mit Österreich liegt im Umstand, dass der Support für liechtensteinische Marktteilnehmer bezogen auf das Rückverfolgbarkeitssystem in deutscher Sprache erfolgen kann.

Österreich hat gegen entsprechenden Kostenersatz einer Integration Liechtensteins in das österreichische Marktüberwachungs- und Rückverfolgbarkeitssystem zugestimmt, sofern Liechtenstein die wesentlichen Bestimmungen des österreichischen Tabakrechts (Gesetz und Verordnungen) übernimmt, damit das österreichische Kontrollpersonal auf gleichem Rechtsbestand tätig sein kann. Die Rechte und Pflichten, welche sich aus dieser Kooperation ableiten, sollen im Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die

Übernahme von Vollziehungsaufgaben im Zusammenhang mit der Richtlinie 2014/40/EU festgehalten werden. Die entsprechenden Verhandlungen mit Österreich sind schon weit fortgeschritten. Es ist geplant, dieses Abkommen dem Landtag gleichzeitig mit der zweiten Lesung zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Genehmigung vorzulegen.

Aufgrund des Umstands, dass mit dem Abkommen mit Österreich auch das österreichische Tabakrecht in Liechtenstein Anwendung findet, weist dieses Durchführungsgesetz nur noch jene Rechtsbestimmungen auf, welche zur Ergänzung bzw. nationalen Anpassung der österreichischen Bestimmungen notwendig sind.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG wurde mit Beschluss Nr. 6/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses am 4. Februar 2022 in das EWR-Abkommen aufgenommen.

Mit demselben Beschluss wurde auch die delegierte Richtlinie 2014/109/EU der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Einrichtung der Bibliothek mit bildlichen Warnhinweisen, die auf Tabakerzeugnissen zu verwenden sind, in das EWR-Abkommen aufgenommen.

Mit Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 90/2016 vom 29. April 2016 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1735 der Kommission vom 24. September 2015 zur genauen Anordnung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft auf in Beuteln verkauftem Tabak zum Selbstdrehen (ABl. L

252 vom 29.9.2015, S. 49) sowie der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1842 der Kommission vom 9. Oktober 2015 über die technischen Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise für Rauchtobakerzeugnisse (ABl. L 267 vom 14.10.2015, S. 5) in das EWR-Abkommen übernommen.

Mit Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/2022 vom 4. Februar 2022 wurden der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2183 der Kommission vom 24. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Meldung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern (ABl. L 309 vom 26.11.2015, S. 15), der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2186 der Kommission vom 25. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Bereitstellung und Verfügbarmachung von Informationen über Tabakerzeugnisse (ABl. L 312 vom 27.11.2015, S. 5), der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/586 der Kommission vom 14. April 2016 zu den technischen Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten (ABl. L 101 vom 16.4.2016, S. 15), der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/786 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Festlegung des Verfahrens für die Einrichtung und die Arbeitsweise eines unabhängigen Beratergremiums, das den Mitgliedstaaten und der Kommission dabei hilft zu bestimmen, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat (ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 79) sowie der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/787 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit einer Prioritätenliste von Zusatzstoffen, die in Zigaretten und in Tabak zum Selbstdrehen enthalten sind und erweiterten Meldepflichten unterliegen (ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 88) ins EWR-Abkommen übernommen.

Mit Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 8/2022 vom 4. Februar 2022 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2016/779 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Verfahren, mit denen

bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat (ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 48) in das EWR-Abkommen aufgenommen.

Mit Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2022 vom 4. Februar 2022 wurden die delegierte Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherungsverträge (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 1) sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 7), berichtigt in ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 47, in das EWR-Abkommen aufgenommen.

Der Anhang II Kapitel XXV des EWR-Abkommens (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) war entsprechend zu ändern. Die aufgeführten Beschlüsse sind zwischenzeitlich in Kraft.

Die Richtlinie 2014/40/EU einschliesslich der genannten ergänzenden Rechtsakte muss in nationales Recht umgesetzt werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Der liechtensteinische Anteil am Handel mit Tabakwaren und verwandten Erzeugnissen im EWR ist von geringer Bedeutung. Die Auslagerung der in der Richtlinie 2014/40/EU und ihren Durchführungsrechtsakten vorgeschriebenen Marktüberwachungsaufgaben an Österreich ist demzufolge aus Kostengründen geboten.

Zur Erleichterung der Vollzugszusammenarbeit zwischen beiden Ländern war die Schaffung einer möglichst einheitlichen Rechtsgrundlage gefordert, weshalb die Übernahme wesentlicher Teile des österreichischen Tabakrechts und seiner Verordnungen im Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum

Liechtenstein über die Übernahme von Vollziehungsaufgaben im Zusammenhang mit der Richtlinie 2014/40/EU grundsätzlich vereinbart wurde. Infolge dieser Rechtsangleichung werden die nachfolgend genannten österreichischen Bestimmungen, welche über die von Seiten der Richtlinie geforderte Mindestumsetzung hinausgehen, automatisch für Liechtenstein anwendbar:

- a) Einführung des generellen Fernabsatzverbotes für Tabakerzeugnisse und verwandte Produkte im EWR;
- b) Einführung des generellen Kautabakverbotes;
- c) Einführung einer Altersgrenze von 18 Jahren für den Verkauf und die Abgabe von Tabakerzeugnissen;
- d) Ausdehnung des Regelungsbereichs für nikotinenthaltende elektronische Zigaretten auf elektronische Zigaretten, welche kein Nikotin enthalten;
- e) Einführung der Zulassungspflicht für neuartige Tabakerzeugnisse anstelle einer generellen Meldepflicht.

Diese Rechtsangleichung ist wesentlicher Bestandteil des Abkommens und bildet die Grundlage zur Übernahme der nachfolgend aufgelisteten Marktüberwachungsaufgaben durch die österreichischen Kontrollinstanzen:

- a) Risikobasierte Vor-Ort-Kontrolle von liechtensteinischen Wirtschaftsteilnehmern, die im EWR-Kontext rechtsgegenständliche Erzeugnisse handhaben inkl. Erstellung eines Kontrollberichtes;
- b) Beurteilung und Analyse rechtsgegenständlicher Erzeugnisse im Handel mit dem EWR inkl. Erstellung eines Prüfberichtes;

- c) Beurteilung von Zulassungsanträgen für neuartige Tabakerzeugnisse für den liechtensteinischen Markt mit abschliessender rechtsverbindlicher Entscheidung;
- d) Beurteilung von Unterlagen und Aufzeichnungen, die Hersteller und Importeure rechtsgegenständlicher Erzeugnisse aufgrund ihrer Meldeverpflichtung via EU-CEG zur Prüfung einreichen inkl. Erstellung eines Prüfberichtes;
- e) Veröffentlichung der von Herstellern und Importeuren bereitgestellten Produktinformationen unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse auf der österreichischen Informationsseite;
- f) Meldung rechtswidriger Tabakerzeugnisse und verwandter Erzeugnisse an das Amt für Volkswirtschaft und das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zwecks umgehender Meldung im EU-Schnellwarnsystem (RAPEX-System).

Österreich stellt im Rahmen dieses Abkommens den liechtensteinischen Marktteilnehmern das österreichische Rückverfolgbarkeitssystem (Ausgabestelle) bei entsprechendem Kostenersatz zur Verfügung.

Die allenfalls von den österreichischen Kontrollinstanzen wahrgenommenen Non-Konformitäten münden in einen Bericht an die zuständige liechtensteinische Vollzugsbehörde, die ihrerseits die notwendigen Korrekturmassnahmen verfügt und die angefallenen Kontroll- und Überwachungskosten an die Marktteilnehmer verumlagt.

Aufgrund der Übernahme des österreichischen Tabakrechtes werden im vorliegenden Durchführungsgesetz nur Liechtenstein-spezifische Sachverhalte geregelt, die im österreichischen Tabakrecht nicht oder anderweitig und demzufolge für Liechtenstein unpassend bzw. unzulänglich geregelt sind. Dazu zählen

vornehmlich Bestimmungen über die Vollzugszuständigkeit, die Benennung der für Liechtenstein zuständigen Ausgabestelle im Rückverfolgbarkeitssystem, die Zugangsrechte zu den im Rückverfolgbarkeitssystem gespeicherten Verbringungsdaten, die Erteilung und den Entzug der geforderten Bewilligung für Marktteilnehmer, die Marktüberwachung, den Datenschutz, die Gebühren und Kosten für Amtshandlungen und Dienstleistungen, die Übergangsfristen sowie ergänzende Strafbestimmungen, soweit sie nicht bereits im österreichischen Recht enthalten sind.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

zu Art. 1 - Zweck

Der Zweckartikel benennt den Regelungsbereich des Gesetzes, nämlich die Herstellung und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (Abs. 1).

In Abs. 2 wird auf die Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Übernahme von Vollziehungsaufgaben im Zusammenhang mit der Richtlinie 2014/40/EU (nachfolgend Abkommen) sowie auf die Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU hingewiesen. Die Verhandlungen zum Abkommen mit Österreich sind schon weit fortgeschritten. Es ist geplant, dieses Abkommen dem Landtag gleichzeitig mit der zweiten Lesung zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Genehmigung vorzulegen.

Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschrift, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes (Abs. 3).

zu Art. 2 - Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes und damit auch die Anwendbarkeit der mittels Abkommen übernommenen österreichischen Rechtsbestimmungen beschränkt sich auf den Handel mit rechtsgegenständlichen Erzeugnissen im EWR. Der Handel mit Drittstaaten und der Schweiz ist davon nicht betroffen.

zu Art. 3 – Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

zu Art. 4 – Anwendbares Recht

In Abs. 1 wird, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Abkommens wie auf die im Abkommen definierten österreichischen Rechtsbestimmungen verwiesen.

In Abs. 2 wird die parallele Anwendung des Schweizer Tabakrechts auf rechtsgegenständliche Erzeugnisse, die ausschliesslich in der Zollunion gehandelt werden, hervorgehoben.

zu Art. 5 - Rückverfolgbarkeit

Dieser Artikel dient zur Ergänzung der Bestimmungen des österreichischen Rechts und verlangt von den Wirtschaftsteilnehmern, an einem EWR-rechtskonformen Rückverfolgbarkeitssystem zu partizipieren und darin sämtliche Tätigkeiten und Transaktionen (Herstellung, Import, Kennzeichnung, Lagerung, Verbringung etc.) mit Tabakerzeugnissen zu erfassen.

zu Art. 6 - Ausgabestelle

Mit Art. 6 Abs. 1 und 2 wird der Regierung die Befugnis erteilt, die für Liechtenstein zuständige Ausgabestelle zu benennen, deren Aufgabe es ist,

- a) liechtensteinische Wirtschaftsteilnehmer im Rückverfolgbarkeitssystem zu registrieren, und
- b) auf Anforderung von Herstellern und Importeuren Erkennungsmerkmale für den liechtensteinischen Markt zu generieren und kostenpflichtig zu übermitteln.

In Abs. 3 wird der Ausgabestelle die Möglichkeit eingeräumt, Unterauftragnehmer für die Wahrnehmung diverser Aufgaben zu beauftragen.

Gemäss Abs. 4 obliegt es dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW), die Ausgabestelle anzuweisen, liechtensteinische Wirtschaftsteilnehmer und gegebenenfalls deren Einrichtungen und Maschinen im Rückverfolgbarkeitssystem unter Vergabe eines Identifikationscodes zu registrieren und damit die Nutzung des Rückverfolgbarkeitssystem als Grundlage des Marktzutrittes zu ermöglichen. Umgekehrt kann das ALKVW die Ausgabestelle auch anweisen, die Identifikationscodes von Wirtschaftsteilnehmern, Einrichtungen und Maschinen zu deaktivieren, womit ein weiteres Inverkehrbringen von Erzeugnissen dieser Wirtschaftsteilnehmer verunmöglicht wird. Gründe für eine solche Deaktivierung wären beispielsweise das Inverkehrbringen von Erzeugnissen mit «erhöhter» Gesundheitsschädlichkeit, die mangelhafte oder gänzlich fehlende Beibringung der gesetzlich geforderten Produktinformationen, die Verweigerung der behördlichen Einsichtnahme in die gesetzlich geforderten Produktunterlagen, Weigerung zur Begleichung der rechtskräftig verfügbaren Kontroll- und Überwachungsgebühren etc.

zu Art. 7 – Nationaler Administrator

In Art. 7 wird das ALKVW als nationaler Administrator für das Repository System (Datenspeichersystem) normiert. Damit erhält diese Amtsstelle das Recht zur Einsichtnahme in die im Rückverfolgbarkeitssystem gespeicherten Verbringungsdaten zum Zweck der Überwachung der liechtensteinischen Marktteilnehmer beim

Handel mit Tabakerzeugnissen. Die Überwachungsfunktion dient einerseits dem Erkennen und Beheben möglicher technischer Probleme beim Melden von Transaktionen im Rückverfolgbarkeitssystem und andererseits der Ermittlung möglicherweise kriminell motivierter Datenmanipulation (z.B. doppelte Meldung ein- und derselben Erkennungsmerkmale, unbegründete Löschung von Erkennungsmerkmalen etc.).

zu Art. 8 - Bewilligungspflicht

Mit Art. 8 wird eine generelle Bewilligungspflicht von liechtensteinischen Marktteilnehmern eingeführt, deren Voraussetzungen in Art. 9 näher umschrieben werden. Die Bewilligungspflicht begründet sich mit der Notwendigkeit, Wirtschaftsteilnehmer im Vorfeld ihres Marktzutrittes und der damit allfällig verbundenen Identifizierung im Rückverfolgbarkeitssystem (Vergabe einer Wirtschaftsteilnehmer ID bei Tabakerzeugnissen) umfassend bezüglich der Rechtmässigkeit ihrer Tätigkeit zu überprüfen (Art der Erzeugnisse, Art und Weise der Vermarktung, Umfang der Tätigkeit zur Ermittlung der Kontrollfrequenz, Firmensitz und fachtechnisch verantwortliche Person, Bezugs- und Absatzmärkte, Verfügbarkeit und Bereitstellung der geforderten Produktinformationen und toxikologischen Studien, rechtskonforme Kennzeichnung und Verpackung der Erzeugnisse etc.).

zu Art. 9 - Erteilung und Inhalt der Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Gesuch vollständig ist und feststeht, dass der Antragsteller alle für die beantragten Tätigkeiten erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Bewilligung nennt insbesondere die verantwortliche Person, die bewilligten Tätigkeiten und den Betriebsstandort. Sie ist weder auf andere Personen noch auf andere Betriebsstandorte übertragbar. Die Bewilligung wird im Anschluss an eine erfolgreiche Kontrolle der betrieblichen und der personellen Voraussetzungen erteilt. Die personellen Voraussetzungen variieren entsprechend der angestrebten Tätigkeit. Hersteller müssen objektiv nachvollziehbar

nachweisen können, dass sie über das einschlägige Fachwissen zur einwandfreien und rechtskonformen Herstellung ihrer Produkte verfügen. Bei Aufgabe, Übergabe oder örtlicher Verlegung des Betriebs verliert die Bewilligung ihre Gültigkeit. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsvorschriften kann die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Bei positivem Abschluss des Bewilligungsverfahrens werden die Betriebe in eine Betriebsliste aufgenommen, die den zuständigen Kontrollbehörden in Österreich zur Planung der notwendigen Marktüberwachungsmassnahmen weitergeleitet wird. Zudem werden bewilligte Unternehmen, die mit Tabakerzeugnissen im EWR Handel treiben, an die Ausgabestelle in Österreich zwecks Identifizierung im Rückverfolgbarkeitssystem gemeldet.

zu Art. 10 - Geltungsdauer und Erneuerung der Bewilligung

Mit der in Art. 10 limitierten Bewilligungsdauer von maximal 5 Jahren wird das Ziel verfolgt, die Betriebe nach Ablauf dieser Frist erneut in Hinblick auf deren aktuelle Tätigkeit zu überprüfen und die Betriebsliste inhaltlich entsprechend anzupassen. Zudem wird sichergestellt, dass Betriebe, die zwischenzeitlich ihre Tätigkeit eingestellt, aber diesen Umstand der Behörde nicht gemeldet haben, von der Betriebsliste gestrichen und in der Kontrollplanung nicht mehr berücksichtigt werden. Sofern seit der erstmaligen Bewilligung des Betriebes keine behördliche Kontrolle stattgefunden hat, kann eine solche Kontrolle im Zuge der Bewilligungsverlängerung durchgeführt werden.

zu Art. 11 - Veröffentlichung

Hier wird die Pflicht des ALKVW normiert, die Betriebsliste in geeigneter Form zu veröffentlichen. Ausgenommen von der Veröffentlichungspflicht sind dabei schützenswerte Personendaten.

zu Art. 12 - Entzug der Bewilligung

Dieser Artikel führt taxativ jene Gründe auf, die zu einem Entzug der Bewilligung führen. Die Bst. a und b sind selbsterklärend. Als Beispiele für die unter Bst. c aufgeführten Verstösse wären zu nennen: Verkauf bzw. Vertrieb von Produkten mit gesundheitsschädlichen bzw. verbotenen Inhaltsstoffen, Verkauf und Abgabe von Tabakerzeugnissen an Personen unter 18 Jahren, Handel mit im EWR verbotenen Erzeugnissen (z.B. Snus). Die gesetzlich vorgeschriebene Marktüberwachung umfasst neben den physischen Betriebskontrollen auch die laboranalytischen Produktuntersuchungen einschliesslich der Kontrolle der Produktunterlagen (Toxikologische Studien, Produktzusammensetzung, verbotene Zusatzstoffe, verbotene Aromastoffe, CMR Eigenschaften, Kennzeichnung etc.). In Ermangelung eigener Fachexperten werden diese Aufgaben kostenpflichtig über das Abkommen an die österreichischen Kontrollorgane delegiert. Die Kosten dieser Kontrollen werden an die Marktteilnehmer in Form von Gebühren verumlagt. Eine Nichtbegleichung dieser Gebühren wäre gemäss Bst. d ebenfalls ein Grund zum Entzug der Bewilligung, da in diesen Fällen der Staat für die angefallenen Kontrollkosten aufkommen muss.

zu Art. 13 - Mitteilungspflicht

Die Pflicht der Wirtschaftsteilnehmer, wesentliche Informationen, die zu einer Anpassung bzw. zum Entzug der Bewilligung führen können, mitzuteilen, ist im Hinblick auf die notwendige Planung und Abstimmung der Marktüberwachungsaufgaben mit Österreich wesentlich. Wesentliche Informationen sind beispielhaft Betriebsitzverlegung, Wechsel der fachverantwortlichen Person, Wechsel im Warensortiment verbunden mit neuen Beurteilungsanforderungen, Betriebsauflösung etc.

zu Art. 14 – Selbstkontrolle

Wer Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse im EWR in Verkehr bringt, herstellt oder einführt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet (Abs. 1). Die Wirtschaftsteilnehmer müssen nachweisen können, dass ihre Produkte dem Gesetz entsprechen. Bei den heutigen Produktionsmethoden wird davon ausgegangen, dass die Gesetzeskonformität des Herstellungsprozesses gegeben und somit das Endprodukt einwandfrei ist. Die obligatorische Selbstkontrolle wird helfen, z.B. die Risiken bei der Herstellung aufzudecken und zu eliminieren. Die Regierung regelt die Einzelheiten der Selbstkontrolle und ihrer Dokumentation gemäss Abs. 2 mit Verordnung. Unter den Begriff der Dokumentation fallen namentlich auch alle Dokumente und Bescheinigungen, die zum Nachweis der Gesetzeskonformität der rechtsgegenständlichen Produkte den Vollzugsbehörden zur Verfügung stehen müssen.

Die Regierung kann weiters gewisse Untersuchungsverfahren für verbindlich erklären und berücksichtigt dabei international harmonisierte Normen (Abs. 3). Sie stützt sich dabei auf international harmonisierte Normen wie die maschinellen Messungen der Schadstoffgehalte im Rauch von Zigaretten gemäss den entsprechenden ISO-Normen.

Im Verhältnis zur Selbstkontrolle ist die Aufsicht der Vollzugsbehörden subsidiär. Sie entbindet nicht von der Selbstkontrolle.

zu Art. 15 – Meldung

Das Prinzip der parallelen Verkehrsfähigkeit ermöglicht auf dem Territorium des Fürstentums Liechtenstein den Vertrieb von Erzeugnissen, die sowohl dem EWR-Recht als auch dem CH-Recht entsprechen. Mit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR wurde von der Schweiz die Marktüberwachung bezüglich EWR-Erzeugnissen gefordert, die in der Schweiz nicht verkehrsfähig sind. Aus dieser Verpflichtung heraus begründet sich die gegenüber dem ALKVW gebotene Meldepflicht für

Wirtschaftsteilnehmer, welche ihre in der Schweiz nicht verkehrsfähigen EWR-Erzeugnisse einführen. Diese Wirtschaftsteilnehmer sind demzufolge auch verpflichtet, die Abnehmer über den illegalen Umgehungsverkehr in die Schweiz nachweislich zu unterrichten.

zu Art. 16 – Hinweise

Wirtschaftsteilnehmer, die Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, haben die Abnehmer auf das Verbot eines gewerblichen oder privaten Umgehungsverkehrs in die Schweiz nach Art. 9 des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren nachweislich hinzuweisen.

zu Art. 17 – Nachweise

Wirtschaftsteilnehmer, die Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, haben hierüber Nachweis zu führen. Der Nachweis enthält insbesondere Angaben über den Namen und die Anschrift des Abnehmers und den Zeitpunkt der Abgabe. Der Nachweis ist fünf Jahre vollständig und geordnet aufzubewahren.

zu Art. 18 - Zuständigkeit

In der Schweiz sind bis heute die rechtlichen Vorgaben zu Tabakerzeugnissen in der Tabakverordnung auf Basis des Lebensmittelgesetzes geregelt (Tabakverordnung, SR 817.06), die aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbar ist. Das ALKVW ist die lebensmittelrechtlich zuständig Vollzugsstelle und damit auch zuständig für den Vollzug der Tabakgesetzgebung. Diese Zuständigkeit soll auch im Kontext mit dem EWR in der neuen EWR-Tabakgesetzgebung bestehen bleiben.

Wie bereits angeführt, verfügt Liechtenstein weder über die notwendige Laborinfrastruktur noch über das qualifizierte Kontrollpersonal zur rechtskonformen Marktüberwachung, weshalb mit Abs. 2 die Möglichkeit geschaffen wird, qualifizierte Dritte mit Aufgaben der Marktüberwachung zu beauftragen. Die näheren Anforderungen an die Qualifikation dieser Personen kann die Regierung per Verordnung regeln (Abs. 3).

zu Art. 19 - Kontrolle

In diesem Artikel wird dem ALKVV die Befugnis übertragen, Kontrollen durchzuführen bzw. von qualifizierten Dritten durchführen zu lassen. In den Abs. 2 bis 3 werden die dafür notwendigen Verpflichtungen seitens der Wirtschaftsteilnehmer gegenüber den Kontrollorganen nach Abs. 1 geregelt, nämlich die gebotene Auskunftspflicht und das Recht der Kontrollorgane zur Einsichtnahme in Unterlagen (Abs. 2) sowie das Zutrittsrecht der Kontrollorgane zu den Betrieben (Abs. 3). Nach Abs. 4 kann die Regierung das Nähere über die Durchführung von Kontrollen mit Verordnung regeln.

zu Art. 20 - Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

In diesem Artikel werden die datenschutzrechtlich relevanten Anforderungen definiert.

zu Art. 21 - Kosten von Erkennungsmerkmalen

Ein wesentlicher Pfeiler des elektronischen Rückverfolgbarkeitssystems ist die nationale Ausgabestelle, deren Aufgabe es ist, Wirtschaftsteilnehmer und deren Einrichtungen in diesem System zu identifizieren (Ausgabe von IDs) und auf Antrag dieser Wirtschaftsteilnehmer individuelle und einzigartige Erkennungsmerkmale für Verpackungen von Tabakerzeugnissen auszugeben. Die österreichische Ausgabestelle wird gemäss Abkommen gegen Kostenersatz auch gleichzeitig die Funktion der liechtensteinischen Ausgabestelle übernehmen. Die Finanzierung der Ausgabestelle ist gemäss Art. 3 Abs. 9 der VO EU 2018/574 über den Verkauf von

Erkennungsmerkmalen sicherzustellen. Die von Österreich an Liechtenstein verrechneten Kosten zur Nutzung des Rückverfolgbarkeitssystems samt Ausgabe- stelle werden demzufolge auf die von Herstellern und Importeuren für den liechtensteinischen Markt geordneten Erkennungsmerkmale zu verumlagen sein. Aufgrund der Marktanalyse aus dem Jahr 2022 ist davon auszugehen, dass Hersteller und Importeure nur wenige Erkennungsmerkmale für den liechtensteinischen Markt anfordern werden. Deshalb werden die Kosten für ein einzelnes Erkennungsmerkmal weit über dem europäischen Durchschnitt von 0.134 Cent pro 1000 Erkennungsmerkmale anzusetzen sein. Die Regierung wird unter Berücksichtigung der von Österreich berechneten Bereitstellungskosten für das Rückverfolgbarkeitssystem über die Kosten für ein Erkennungsmerkmal für den liechtensteinischen Markt in der dazugehörigen Verordnung befinden.

zu Art. 22 - Gebühren und Kosten

Mit diesem Artikel wird dem ALKVW die Möglichkeit eingeräumt, die Kosten, die bei der gesetzlich geforderten Überwachung des Marktes mit den rechtsgegenständlichen Erzeugnissen entstehen, an die Wirtschaftsteilnehmer weiter zu verrechnen. Dazu zählen die Aufwendungen für Bewilligungen und Verfügungen, sowie die Aufwendungen, die für Betriebskontrollen, Produktprüfungen und Dokumentenprüfungen entstehen. Letztere bedürfen einer hohen Fachexpertise und werden gemäss Abkommen von österreichischen Fachexperten durchgeführt. Deren Aufwendungen werden dem ALKVW in Rechnung gestellt und in weiterer Folge an die leistungsverursachenden Marktteilnehmer verumlagt. Schliesslich wird dem ALKVW die Möglichkeit gegeben, besondere Leistungen, die von den Marktteilnehmern verursacht werden, in Rechnung zu stellen. Dazu gehört beispielhaft die Korrektur von Meldefehlern im Rückverfolgbarkeitssystem, die durch die Marktteilnehmer verursacht wurden.

zu Art. 23 - Beschwerde

Mit diesem Artikel werden die Beschwerdemöglichkeiten nach diesem Gesetz formuliert.

zu Art. 24 - Verwaltungsübertretungen

Im Rahmen des Abkommens zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein werden die wesentlichen Bestimmungen des österreichischen Tabakrechts einschliesslich der Strafbestimmungen in Liechtenstein für anwendbar erklärt. Da die Strafbestimmungen des österreichischen Rechts nicht alle möglichen Übertretungstatbestände nach diesem Durchführungsgesetz abdecken, ist es notwendig, ergänzende Strafbestimmungen zu formulieren. Als strafbar nach diesem Artikel werden die Marktteilnahme ohne Bewilligung (Art. 8) sowie der Verstoss gegen die Mitteilungspflicht (Art. 13) erklärt. Hintergrund dieser Strafbestimmungen ist der Umstand, dass ohne Bewilligung bzw. ohne die notwendige Mitteilung es der zuständigen Überwachungsbehörde in Unkenntnis der Marktteilnehmer bzw. deren Tätigkeit verunmöglicht wird, die gebotenen und rechtlich vorgeschriebenen Marktüberwachungsmassnahmen zum Schutz der Konsumenten zu setzen. Rechtswidrige und möglicherweise gesundheitsschädliche Produkte können auf diese Weise ohne Wahrnehmung durch die zuständige Überwachungsbehörden für lange Zeit auf dem Markt sein und Konsumenten gefährden. Vor dem Hintergrund der möglichen Gesundheitsgefährdung von Konsumenten und dem gebotenen Schutz Jugendlicher vor dem Konsum dieser Erzeugnisse wurde auch die Nichtbeachtung einer Ausführungsvorschrift bzw. einer an den individuellen Marktteilnehmer gerichteten Verfügung für strafbar erklärt.

zu Art. 25 - Verantwortlichkeit

In Art. 25 werden die Verantwortlichkeiten im Falle strafbarer Handlungen festgelegt.

zu Art. 26 - Durchführungsverordnung

Der Regierung wird hier die Möglichkeit eingeräumt, zu einzelnen Gesetzesartikeln nähere Ausführungsvorschriften in einer entsprechenden Verordnung festzulegen.

zu Art. 27 - Übergangsbestimmung

In Art. 27 wird die Übergangsfrist definiert, die bereits tätigen Marktteilnehmern eingeräumt wird, um das Bewilligungsgesuch zur rechtskonformen Marktteilnahme nachträglich einzureichen. Die Frist von 6 Monaten orientiert sich dabei an der in der Richtlinie 2014/40/EU festgelegten Frist für Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten, die notwendigen Produktunterlagen für bereits auf dem Markt befindliche Produkte den zuständigen Behörden bzw. dem European Common Entry Gate zu übermitteln. In Anbetracht der zur Einreichung eines Bewilligungsgesuchs notwendigen Aufwendungen erscheint die Frist angemessen.

zu Art. 28 - Inkrafttreten

Mit dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein werden umfangreiche Teile des österreichischen Tabakrechts samt Strafbestimmungen als Vollzugsgrundlage in Liechtenstein für anwendbar erklärt. Mit dem vorliegenden Durchführungsgesetz werden die für eine richtlinienkonforme Umsetzung notwendigen ergänzenden Bestimmungen festgelegt, weshalb ein gleichzeitiges Inkrafttreten sowohl des Abkommens als auch des vorliegenden Durchführungsgesetzes notwendig ist.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Vernehmlassungsvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. **AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

Keine.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

**über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse
(Tabakerzeugnisgesetz; TEG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Herstellung und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen.

2) Es dient:

- a) der Durchführung des Abkommens vom ... zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Übernahme von Vollziehungsaufgaben im Zusammenhang mit der Richtlinie 2014/40/EU (nachfolgend Abkommen);

- b) der Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen¹.

3) Die gültige Fassung der in Abs. 2 Bst. b genannten EWR-Rechtsvorschrift ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf den Handel mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Art. 3

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4

Anwendbares Recht

1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden Anwendung:

¹ Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1)

- a) die Bestimmungen des Abkommens;
- b) die aufgrund des Abkommens anwendbaren österreichischen Vorschriften.

2) Die Anwendung des Zollvertragsrechts berührt die Vorschriften über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen im Europäischen Wirtschaftsraum nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.

II. Tabakerzeugnisse

Art. 5

Rückverfolgbarkeit

1) Tabakerzeugnisse dürfen nur hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie einem Rückverfolgbarkeitssystem unterliegen, welches den Anforderungen der EWR-Gesetzgebung entspricht.

2) Die Wirtschaftsteilnehmer sind eigenverantwortlich für ihre Einbindung in das Rückverfolgbarkeitssystem besorgt. Sie erfassen sämtliche Tätigkeiten und Transaktionen im Handel mit Tabakerzeugnissen entsprechend den geltenden Meldevorschriften.

Art. 6

Ausgabestelle

1) Die Regierung bestimmt die für Liechtenstein zuständige Ausgabestelle für das Generieren und die Ausgaben individueller Erkennungsmerkmale sowie der Vergabe von Identifikationscodes für Wirtschaftsteilnehmer, Einrichtungen

und Maschinen. Sie gibt den Identifikationscode der für Liechtenstein benannten Ausgabestelle der Europäischen Kommission und der Öffentlichkeit bekannt.

2) Die für Liechtenstein benannte Ausgabestelle generiert die Erkennungsmerkmale für Erzeugnisse, die in einem Drittland oder einem anderen Mitgliedstaat des EWR hergestellt worden sind und in Liechtenstein in den Verkehr gebracht werden.

3) Die Ausgabestelle kann für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Unterauftragnehmer zurückgreifen.

4) Die Ausgabestelle registriert bzw. deaktiviert Wirtschaftsteilnehmer-, Einrichtungs- und Maschinenidentifikationscodes im Rückverfolgbarkeitssystem nach Vorgabe des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen. Im Falle der Deaktivierung eines Identifikationscodes unterrichtet das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer bzw. den Betreiber einer ersten Verkaufsstelle über die Gründe der Deaktivierung.

5) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 7

Nationaler Administrator

Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen ist der nationale Administrator für das Repository-System, das mit entsprechenden Zugangsrechten zu den gespeicherten Daten ausgestattet ist.

III. Inverkehrbringen

A. Bewilligung

Art. 8

Bewilligungspflicht

Wer in Liechtenstein Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse im EWR in Verkehr bringt, herstellt oder einführt, muss vor Aufnahme der Tätigkeit einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung unter Angabe der wesentlichen Unternehmensinformationen beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen stellen.

Art. 9

Erteilung und Inhalt der Bewilligung

1) Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) der Antrag vollständig ist; und
- b) feststeht, dass der Antragsteller alle für die beantragten Tätigkeiten erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

2) Die Bewilligung nennt insbesondere die verantwortliche Person, die bewilligten Tätigkeiten und den Betriebsstandort. Sie ist weder auf andere Personen noch auf andere Betriebsstandorte übertragbar.

3) Die Bewilligung wird im Anschluss an eine erfolgreiche Kontrolle der betrieblichen und der personellen Voraussetzungen erteilt. Bei Aufgabe, Übergabe oder örtlicher Verlegung des Betriebs verliert die Bewilligung ihre Gültigkeit.

4) Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 10

Geltungsdauer und Erneuerung der Bewilligung

1) Die Bewilligung ist auf höchstens 5 Jahre befristet.

2) Sie wird auf Antrag erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin erfüllt sind. Für die Erneuerung der Bewilligung kann eine Kontrolle durchgeführt werden.

Art. 11

Veröffentlichung

1) Die bewilligten Betriebe werden in eine Liste eingetragen.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen veröffentlicht die Liste in geeigneter Form.

Art. 12

Entzug der Bewilligung

Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen hat die Bewilligung zu entziehen, wenn:

- a) die Mitteilungspflicht nach Art. 13 verletzt wird;
- b) sie durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen erwirkt wurde;
- c) wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen dieses Gesetz oder die darauf gestützte Verordnung verstossen wird;

d) Gebühren nicht bezahlt wurden.

B. Pflichten des Wirtschaftsteilnehmers

Art. 13

Mitteilungspflicht

Der Bewilligungsinhaber hat dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn:

- a) sich die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Bewilligung geführt haben, nachträglich ändern;
- b) die Tätigkeit während der letzten sechs Monate nicht mehr ausgeübt wurde.

Art. 14

Selbstkontrolle

1) Wer Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse im EWR in Verkehr bringt, herstellt oder einführt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.

2) Die Regierung regelt die Einzelheiten der Selbstkontrolle und ihrer Dokumentation mit Verordnung.

3) Sie kann gewisse Untersuchungsverfahren für verbindlich erklären und berücksichtigt dabei international harmonisierte Normen.

C. Marktüberwachung

Art. 15

Meldung

1) Wirtschaftsteilnehmer, die erstmals Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, einführen oder in Verkehr bringen, haben dies dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen schriftlich zu melden.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen führt ein Verzeichnis dieser Wirtschaftsteilnehmer und unterrichtet sie über ihre Pflicht zu:

- a) Hinweisen (Art. 16);
- b) Nachweisen (Art. 17);

Art. 16

Hinweise

Wirtschaftsteilnehmer, die Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, haben die Abnehmer auf das Verbot eines gewerblichen oder privaten Umgehungsverkehrs in die Schweiz nach Art. 9 des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren nachweislich hinzuweisen.

Art. 17

Nachweise

1) Wirtschaftsteilnehmer, die Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, haben hierüber Nachweis zu führen.

2) Der Nachweis enthält insbesondere Angaben über:

- a) den Namen und die Anschrift des Abnehmers;
- b) den Zeitpunkt der Abgabe.

3) Der Nachweis ist fünf Jahre vollständig und geordnet aufzubewahren.

IV. Organisation und Durchführung

Art. 18

Zuständigkeit

1) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen betraut.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann zur Erfüllung seiner Aufgaben qualifizierte Dritte beauftragen.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Anforderungen an qualifizierte Dritte nach Abs. 2 mit Verordnung regeln.

Art. 19

Kontrolle

1) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz durchführen oder durch von ihm beauftragte qualifizierte Dritte durchführen lassen. Auf das Verfahren findet das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

2) Die Wirtschaftsteilnehmer und deren Personal sind verpflichtet, dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen oder den von ihm beauftragten qualifizierten Dritten alle Auskünfte zu erteilen und uneingeschränkt Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren, die für eine sachgemässe Kontrolle erforderlich sind.

3) Die Wirtschaftsteilnehmer haben den Kontrollorganen Zutritt zum Betrieb zu gewähren und ihre Überprüfungstätigkeit zu gestatten.

4) Die Regierung kann das Nähere über die Durchführung von Kontrollen mit Verordnung regeln.

Art. 20

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sowie beigezogene Dritte dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und der darauf gestützten Verordnung erforderlich ist.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Dateisysteme führen.

3) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sowie beigezogene Dritte Daten nach Abs. 1 anderen Organen und Dritten übermitteln, wenn sie für die Erfüllung einer ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgabe erforderlich sind.

V. Gebühren und Kosten

Art. 21

Kosten von Erkennungsmerkmalen

1) Die von den Herstellern und Importeuren zu tragenden Kosten von Erkennungsmerkmalen für den liechtensteinischen Markt richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip und werden von der Ausgabestelle in Rechnung gestellt.

2) Die Höhe der Kosten pro Erkennungsmerkmal wird von der Regierung mit Verordnung bestimmt.

Art. 22

Gebühren und Kosten

1) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen ist ermächtigt, kostendeckende Gebühren zu erheben für:

- a) Bewilligungen und Verfügungen;
- b) Kontrollen, Probenerhebungen, Probenanalysen und Dokumentenprüfungen, die im Rahmen der risikobasierten Marktüberwachung notwendig sind;

c) besondere Dienstleistungen, die einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen hebt Kosten und Auslagen, die von Dritten für vollzugsrelevante Dienstleistungen dem Amt in Rechnung gestellt werden, bei den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern ein.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Gebühren und Kosten mit Verordnung.

VI. Rechtsmittel

Art. 23

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VII. Strafbestimmungen

Art. 24

Verwaltungsübertretungen

1) Vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse bis zu 7 500 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) gegen die Bewilligungspflicht nach Art. 8 verstösst;
- b) die Mitteilungspflicht nach Art. 13 verletzt.

2) Wer vorsätzlich gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Missachtung als strafbar erklärt wurde, oder eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst, wird vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen mit einer Busse bis zu 7 500 Franken bestraft.

3) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze nach Abs. 1 und Abs. 2 auf die Hälfte herabgesetzt. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Strafobergrenze.

Art. 25

Verantwortlichkeit

Werden strafbare Handlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Personengesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26

Durchführungsverordnung

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendige Verordnung.

Art. 27

Übergangsbestimmung

Bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes tätige Wirtschaftsteilnehmer haben spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Art. 8 beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen einzureichen.

Art. 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.